

Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Vollzug der Thüringer Verordnung  
über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung  
der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren  
Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

### **Allgemeinverfügung**

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 19. August 2020 (GVBl. S. 430) zuletzt geändert durch Artikel 4 der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 7. November 2020 (GVBl. S. 551) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 und § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und gemäß § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) erlässt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) im Benehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) für

den **Freistaat Thüringen**

folgende Allgemeinverfügung:

1. Wird in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen der 7-Tages Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner\* überschritten, wechseln alle sonstigen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. Satz 1 Nummer 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und Angebote und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in diesem betroffenen Landkreis bzw. dieser betroffenen kreisfreien Stadt in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 und § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Diese Regelung gilt ab dem vierten Tag, an dem der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner\* überschritten wird. Ab diesem Tag müssen in den sonstigen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO beständige, feste und voneinander getrennte Gruppen gebildet und durch stets dasselbe pädagogische Personal betreut werden. In Angeboten und Einrichtungen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO findet die Betreuung in beständigen, festen Gruppen oder festen Gruppenverbänden jeweils stets mit demselben Personal statt.
2. Die Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß §§ 25 Abs. 1 Satz 1 und § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gilt solange, bis der 7-Tages Inzidenzwert im betroffenen Landkreis bzw. in der betroffenen kreisfreien Stadt an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterhalb von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner\* liegt. Ab dem achten Tag, an dem der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner\* unterschritten wird, erfolgt der Wechsel zurück in den Regelbetrieb mit primären Infektionsschutz. Danach wechseln die sonstigen Einrichtungen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) gemäß § 24 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und die Einrichtungen und Ange-

bote Einrichtungen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) gemäß § 45 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zurück in den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz.

3. Die Allgemeinverfügung **gilt ab dem 5. Dezember 2020 bis einschließlich 15. Januar 2021**, soweit sie nicht früher aufgehoben wird. Die Regelungen greifen für alle sonstigen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und Angebote gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in den betroffenen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten, ohne dass es jeweils einer gesonderten Anordnung oder Aufhebung für den konkreten Landkreis bzw. die konkrete kreisfreie Stadt oder für die konkreten Einrichtungen oder konkreten Angebote bedarf.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar einzulegen. Die Erhebung der Klage ist in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO möglich.

Beim jeweils zuständigen Verwaltungsgericht kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage beantragt werden.

### **Hinweis:**

Gemäß § 41 Abs. 4 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei dem Thüringer Ministerium für Bildung Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erfurt, den 4. Dezember 2020



Dr. Julia Heesen  
Staatssekretärin des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

\* Maßgeblich ist der von dem Landesamt für Verbraucherschutz ermittelte Inzidenzwert (vgl. § 13 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO).